



Brüssel, den 3. Oktober 2016
(OR. en)

12726/16

Interinstitutionelle Dossiers:
2016/0132 (COD)
2016/0131 (COD)

ASILE 40
EURODAC 10
ENFOPOL 312
CODEC 1351

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8765/1/16 ASILE 13 EURODAC 3 ENFOPOL 132 CODEC 630
Betr.:	– Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 = Orientierungsaussprache

EURODAC-VERORDNUNG

1. Die Kommission hat am 4. Mai 2016 einen Vorschlag für eine Neufassung der Eurodac-Verordnung¹ übermittelt. Der Vorschlag beinhaltet die Änderungen, die erforderlich sind, um das Eurodac-System entsprechend den neuen Dublin-Regeln anzupassen und zu verstärken und um seinen Zweck, dazu beizutragen, die irreguläre Migration zu verhindern und die Rückkehr zu erleichtern, zu erweitern.

¹ Dok. 8765/1/16 REV 1.

2. Die Gruppe "Asyl" hat in ihren Sitzungen vom 26. Mai, 14. Juni und 14. Juli 2016 den Vorschlag sowie die auf den Bemerkungen beruhenden Kompromissvorschläge des Vorsitzes eingehend geprüft. Obgleich zahlreiche Delegationen noch Prüfungsvorbehalte haben, wurde breite Zustimmung für die Ziele des Vorschlags geäußert, den Anwendungsbereich so auszuweiten, dass die Mitgliedstaaten die Daten von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, speichern und abfragen und somit diese Personen im Hinblick auf ihre Rückführung oder Rückübernahme identifizieren können.
3. Zu den Fragen, zu denen weitere Beratungen und Leitlinien erforderlich sind, zählen die Bedingungen für den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac.

Mit der Eurodac-Verordnung von 2013 wurde der Zugang von Strafverfolgungsbehörden zu dieser Datenbank zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten eingeführt. EURODAC-Daten stehen den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zur Verfügung.

Obgleich die Vorschriften über die Zugangsberechtigung von Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden im Vorschlag unverändert geblieben sind, wird im Erwägungsgrund 14 auf die Arbeit der auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit"² eingesetzten Sachverständigengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität verwiesen, die unter anderem untersuchen soll, ob der Rechtsrahmen für den Zugang zu Eurodac zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken überarbeitet werden muss. Zudem wurde auf den Fahrplan³ mit Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsmanagements und des Informationsaustauschs im Bereich Justiz und Inneres (JI) hingewiesen.

Die bisherigen Beratungen, so auch während der Sitzung der SAEGA vom 13. September 2016⁴, haben eindeutig ergeben, dass viele Mitgliedstaaten einen einfacheren und umfassenderen Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac befürworten, damit diese Daten möglichst wirksam zur Prävention von Terrorismus und anderer entsprechender Sicherheitsbedrohungen verwendet werden können. Der nach den geltenden Vorschriften mögliche Zugang wird als kompliziert und die Liste der zugangsberechtigten Behörden als zu restriktiv betrachtet.

² Dok. 7644/16.

³ Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres (Dok. (9368/1/16 REV 1).

⁴ Dok. 11943/16.

4. Der Vorsitz ersucht den Rat, er möge bestätigen, dass er einen umfassenderen und einfacheren Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu Eurodac befürwortet, und seine Vorbereitungsgremien anweisen, Möglichkeiten für die entsprechenden Änderungen des Vorschlags zu prüfen.

Insbesondere angesichts der Erwägung, dass ein solcher erweiterter und vereinfachter Zugang zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken verhältnismäßig und notwendig sein muss, werden die Minister ersucht, den Umfang und die Modalitäten der Änderungen anzugeben, die nach ihrer Auffassung in den vorgenannten Vorschlag der Kommission aufgenommen werden sollten.

VERORDNUNG ÜBER DIE ASYLAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION

5. Die Kommission hat am 4. Mai 2016 zudem einen Vorschlag für eine Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union⁵ angenommen. Ziel des Vorschlags ist es, die Rolle des EASO zu stärken und es zu einer Agentur auszubauen, mit der die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erleichtert und dessen Funktionsweise verbessert wird. Die Agentur ist eines der Instrumente, die wirksam eingesetzt werden können, um die strukturellen Defizite des GEAS zu beheben, die durch den jüngsten massiven Zustrom von Migranten und Asylsuchenden in die Europäische Union noch weiter verstärkt wurden.
6. Eine eingehende Prüfung des Vorschlags durch die Mitgliedstaaten wurde in der Sitzung der Gruppe "Asyl" vom 15. Juni aufgenommen und am 6. und 29. September fortgesetzt; in diesem Rahmen konnten die Mitgliedstaaten die erste Gesamtprüfung des Vorschlags abschließen. Obgleich die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten das allgemeine Ziel des Vorschlags, die Rolle des EASO zu stärken, begrüßt hat, wurde in den Beratungen deutlich, dass mehrere Aspekte des Vorschlags einer weiteren Klärung bedürfen.

⁵ Dok. 8742/16 + ADD 1.

7. Die Mitgliedstaaten äußerten eine Reihe von Bedenken insbesondere in Bezug auf den Mechanismus für die Kontrolle und Bewertung der Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten, mit dessen Einrichtung die Agentur betraut werden soll (Artikel 13 bis 15). Nach Meinung mehrerer Mitgliedstaaten ist die Rolle, die die vorgeschlagene Agentur diesbezüglich wahrnehmen würde, zu umfassend und würde sich mit den Befugnissen der Kommission überschneiden. Zudem vertraten mehrere Mitgliedstaaten den Standpunkt, dass ihnen eine größere Rolle im Rahmen des Kontrollmechanismus zukommen soll. Diese Frage wurde auch in der Sitzung des SAEGA vom 13. September 2016 erörtert. Aus diesen Beratungen ging hervor, dass die Mehrheit der Delegationen akzeptieren kann, dass die Agentur eine eingeschränkte Rolle bei der Kontrolle wahrnimmt, aber hervorhebt, dass die Agentur ihre Hauptfunktion, d.h. die Unterstützung der Mitgliedstaaten, beibehalten sollte.
8. Um weitere Leitlinien zu dieser Frage zu erhalten, möchte der Vorsitz die Minister bitten, folgende Frage zu beantworten:
- Sind Sie damit einverstanden, dass der Kontrollmechanismus der künftigen EU-Asylagentur an die in der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache vorgesehene Schwachstellenbeurteilung angelehnt wird, was der EU-Asylagentur die Möglichkeit bieten würde, die praktische Anwendung des GEAS und die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, damit verbundene Aufgaben durchzuführen, regelmäßig zu kontrollieren?
-